

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.01.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.12.2023	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr 2024	11
14.12.2023	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.4.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	12
15.12.2023	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Wirtschaftsplan 2024	14
03.01.2024	Stadt Kierspe	Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	15
05.01.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung der Datenübernahme vom Grundbuchamt und von Städten und Gemeinden in das Liegenschaftskataster	16
05.01.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung der Korrektur von 0,5 m ² -Flächen im Liegenschaftskataster	17
04.01.2024	Stadtwerke Neuenrade - AöR	Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade – AöR	18
05.01.2024	Märkischer Kreis	7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen	18
05.01.2024	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19
08.01.2024	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 (Holthausen, Bremcke, Fehlinghausen)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 am 23.01.2024	20
08.01.2024	Stadt Plettenberg	Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates	20

09.01.2024	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 17.01.2024	21
06.01.2024	Jagdgenossenschaft Mellen	Tagesordnung einer außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung 2024 am 19.01.2024	22

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für psychologische
Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 13. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	2.757.696 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.757.696 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.757.696 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.722.696 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	281.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	250.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 1.834.866 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 003/001/001 Schulbezogene Leistungen,
- 005/001/001 Integrationskräfte-Projekt Gesamtschule Seilersee
- 006/001/001 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 006/001/002 Verfahrenshilfen Verbandsgebiet
- 006/001/003 Verfahrenshilfen externe
- 016/001/001 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 16. Dezember 2023 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 1.834.866 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 15. November 2023 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs.1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 22.12.2023

gez.
Schweitzer
Verbandsvorsteher



Märkischer Kreis – Der Landrat
Fachbereich Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
– Untere Gesundheitsbehörde –

Lüdenscheid, 14.12.2023

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Märkischen Kreises haben.

I. Gestattung

In Fortschreibung meiner Allgemeinverfügung vom 25.05.2023, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 22 des Märkischen Kreises vom 31.05.2023, wird den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Märkischen Kreises wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die mit meiner Allgemeinverfügung vom 25.05.2023 geregelte Gestattungsfrist wird verlängert bis einschließlich zum 31.12.2024.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023, veröffentlicht am 25.04.2023 (BANz AT 25.04.2023 B4) unverändert vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet nunmehr spätestens am 31.12.2024.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez.
Marco Voge
Landrat

I. Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2023

gemäß § 18 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 27.11.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 wird im

Erfolgsplan auf

a) Erträge	1.162.150,00 €
b) Aufwendungen	1.162.150,00 €
c) Jahresergebnis	0,00 €

und im

Vermögens- / Investitionsplan

auf

d) Einzahlungen	8.950,00 €
-----------------	-------------------

e) Auszahlungen	8.950,00 €
-----------------	-------------------

festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
 - Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

Mitglied	Einwohnerzahl Stand 31.12.2022 Quelle: IT NRW
Altena	16.430
Nachrodt-Wiblingwerde	6.466
Neuenrade	11.793
Plettenberg	24.954
Werdohl	17.827
	77.470

Die Verbandsumlage wird einschließlich insgesamt auf 319.800,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Verbandsumlage
Altena	67.823,85 €
Nachrodt-Wiblingwerde	26.691,97 €
Neuenrade	48.682,09 €
Plettenberg	103.011,35 €
Werdohl	73.590,74 €
	319.800,00 €

Der Investitionszuschuss wird einschließlich insgesamt auf 8.950,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Investitionszuwendung
Altena	1.898,13 €
Nachrodt-Wiblingwerde	747,01 €
Neuenrade	1.362,43 €
Plettenberg	2.882,90 €
Werdohl	2.059,53 €
	8.950,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 S 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) - erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 08.12.2023 (AZ:42-15.10-16-24) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Haushaltssatzung 2024 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade.15.12.2023

Antonius Wiesemann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

**im Rathaus der Stadt Kierspe,
58566 Kierspe, Springerweg 21,
Zimmer 23,**

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 05. Februar 2024) öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2024 und deren Anlagen können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kierspe, 03.01.2024

Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus folgenden Anlässen:
Übernahme von Eigentümerangaben aus dem
Grundbuch in das Liegenschaftskataster
Übernahme von Lagebezeichnungen
und Hausnummern
Entfernung abgebrochener Bauwerke oder
Gebäude aus dem Liegenschaftskataster
bis einschließlich 31. Dezember 2023**

**für das Gebiet des Märkischen Kreises
mit den Städten bzw. Gemeinden Altena, Balve,
Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe,
Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden,
Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade,
Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014; Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020.), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020; Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.) erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Eigentümerangaben und Lagebezeichnungen, sowie die Bekanntgabe der Entfernung abgebrochener Bauwerke und Gebäude aus dem Liegenschaftskataster durch Offenlegung. Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster ist in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch zu führen. Die Lagebezeichnungen werden nach den Angaben der Städte und Gemeinden geführt. Die Abbrüche wurden aufgrund örtlicher

Feststellung oder aufgrund der Auswertung von aktuellen Luftbildern aus dem Liegenschaftskataster entfernt. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 29.01.2024 bis 28.02.2024 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 372, während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache.

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Lüdenscheid, 05.01.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus folgendem Anlass:
Bekanntgabe der Fortführung des Liegen-
schaftskatasters
Korrektur der Flächenangabe 0,5 m²**

für folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Fläche (neu) m²
Evingsen	2	821	0,47
Halver	11	852	0,48
Halver	29	937	0,49
Hemer	47	578	0,48
Herscheid	14	404	0,06
Ihmert	2	341	0,30
Iserlohn	99	257	1
Kierspe	29	716	1
Lüdenscheid- Land	50	197	0,01
Oestrich	21	1213	0,48
Ohle	7	915	1
Werdohl	11	732	0,47

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014; Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020.), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020; Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.) erfolgt für die

genannten Flurstücke die Bekanntgabe der durchgeführten Anpassung der Flächenangabe durch Offenlegung. Dies wurde erforderlich, da bei den genannten Flurstücken die zutreffenden Eigentümerangaben bzw. die aktuelle Anschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Die Fläche der oben genannten Flurstücke wurde bisher im Liegenschaftskataster mit einer Flächenangabe von 0,5 m² geführt. Aufgrund einer Systemumstellung wurden alle Flurstücke mit genau dieser Flächenangabe überprüft. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der vorhandenen Koordinaten bzw. den vorliegenden Ergebnissen der ursprünglichen Aufmessung. Nur in Ausnahmefällen, wenn sich die Fläche nicht aus gemessenen Elementen berechnen ließ, wurde das Ergebnis der graphischen Flächenberechnung auf Basis der Liegenschaftskarte herangezogen.

Zeigte das Ergebnis der Flächenberechnung einen Wert von 0,5 m² oder größer, wurde die Flächenangabe in 1 m² geändert. Liegt das Ergebnis bei 0,49 m² oder weniger, wurde diese Fläche mit zwei Nachkommastellen in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 29.01.2024 bis 28.02.2024 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 372, während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache.

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Lüdenscheid, 05.01.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster

Bekanntmachung

Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921), werden nachstehend die durch die 17. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 14.12.2023 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 22.02.2006 die für das Jahr 2024 geltenden Preise der Stadtwerke Neuenrade bekanntgemacht: Grundgebühr bei Wasserzählern je Monat:

bis 5 m ³ Q3 = 4 = 13,00 € + 7 % MwSt.	=	13,91 €
bis 10 m ³ Q3 = 10 = 18,28 € + 7 % MwSt.	=	19,56 €
bis 20 m ³ Q3 = 16 = 39,12 € + 7 % MwSt.	=	41,86 €
bis 50 Q3 = 25 = 130,32 € + 7 % MwSt.	=	139,44 €
bis 80 Q3 = 63 = 208,41 € + 7 % MwSt.	=	223,00 €
bis 100 Q3 = 100 = 260,50 € + 7 % MwSt.	=	278,74 €

Grundgebühr bei Verbundzählern
je Monat:

DN 50 Q3 = 25 = 181,91 € + 7 % MwSt.	=	194,64 €
DN 80 Q3 = 63 = 291,06 € + 7 % MwSt.	=	311,43 €
DN 100 Q3 = 100 = 381,17 € + 7 % MwSt.	=	407,85 €

Die Verbrauchsgebühr je m³
Wasserverbrauch:

1 m ³ = 1,95 Euro + 7 % MwSt	=	2,09 Euro
---	---	------------------

Neuenrade, 04.01.2024

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13. November 2023 folgende Änderung der Satzung für den Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen beschlossen:

§ 1

§ 3 Aufgaben des Verbandes – wird wie folgt erweitert

Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Alle Angebote des Zweckverbandes stehen im gesamten Verbandsgebiet oder im Rahmen besonderer Vereinbarungen auch nur für einzelne Verbandsmitglieder zur Verfügung. Der Zweckverband kann gegen Entgelt auch Leistungen für Dritte erbringen. Die von den Drittauftraggebern zu entrichtenden Entgelte müssen kostendeckend bemessen sein und dürfen die Umlage, die durch die Mitgliedsgemeinden zu zahlen ist, nicht negativ belasten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

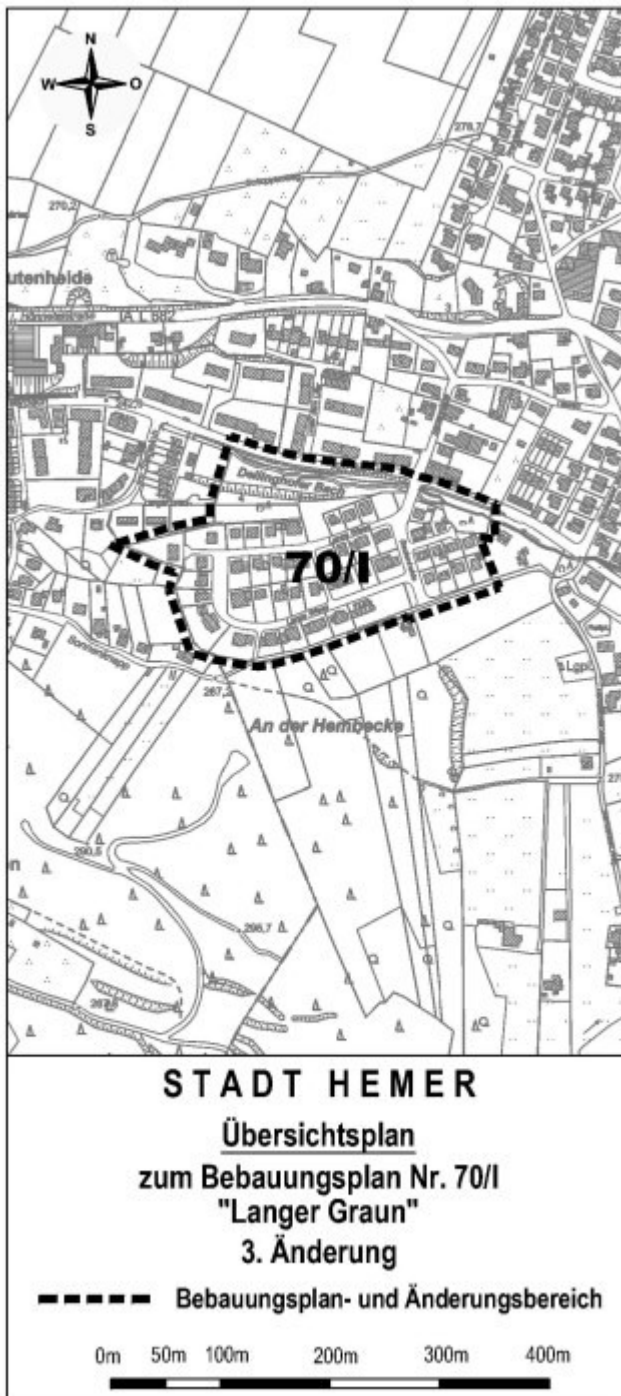
Die vorstehende 7. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen -wird gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 05.01.2024

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

**Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung
hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat den Entwurf zum Textbebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung, in öffentlicher Sitzung am 26.09.2023 gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes wurde bereits am 1. November 2023 im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Aufgrund des CyberAngriffes auf die Südwestfalen-IT konnte das Verfahren zunächst nicht weitergeführt werden.

Inhalte der 3. Bebauungsplanänderung sind die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen sowie die Anpassung der Pflanzliste.

Der Entwurf des Textbebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung, wird vom

17. Januar 2024 bis einschließlich dem 15. Februar 2024

mit Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung – auf der Notfallseite der Stadt Hemer unter <https://notfallseite.sit.nrw/hemer/> veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

montags bis donnerstags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen per E-Mail (an s.rudek@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Da die 3. Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hemer, den 05.01.2024

gez. i.V. Sven Frohwein
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Einladung

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 (Holthausen, Bremcke, Frehlinghausen) in Plettenberg am 23.01.2024, 17:00 Uhr, Bürgerhaus Bremcke, Grundgasse 9, Plettenberg Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 11.08.2023
2. Beratung über den Beschluss zur Neuverpachtung (TOP 5, Versammlung vom 11.08.2023)
3. Neuverpachtung
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 1 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 08.01.2024

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Plettenberg

Ratsherr Klaus Ising (CDU-Plettenberg) hat mit Erklärung vom 04.12.2023 bestätigt, dass er sein Mandat für den Rat der Stadt Plettenberg mit Ablauf des 31.12.2023 niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz — KWahlG) tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herr Stefan Wegener, am Felde 14, 58840 Plettenberg, mit Wirkung vom 01.01.2024 in den Rat der Stadt Plettenberg ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Plettenberg — Wahlleiter — Rathaus, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Plettenberg, 08.01.2024


Schulte



Medizinisches
Versorgungszentrum Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 17. Januar 2024 um 18:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
eine Sitzung des Verwaltungsrates des
MVZ Neuenrade statt.

Die Sitzung beginnt mit dem nichtöffentlichen Teil
und wird gegen 18:45 Uhr mit dem öffentlichen Teil
fortgesetzt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 3. Anträge zur Tagesordnung**
- 4. Anfragen und Mitteilungen**
- 5. Personalangelegenheiten**
- 6. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR zum 31.12.2023**
- 7. Veröffentlichung von Beschlüssen**

Öffentlicher Teil

- 8. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 9. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 10. Anträge zur Tagesordnung**
- 11. Einwohnerfragestunde**

12. Anfragen und Mitteilungen

13. Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023

14. Wirtschaftsplan 2024

15. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 09.01.2024

gez.
Antonius Wieseemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Jagdgenossenschaft
Mellen
Zum Hohlen Weg 10
58802 Balve

Telefon: 02375/2281
Fax: 02375/204242
e-mail:
vedderstute@gmail.de

JG Mellen Zum Hohlen Weg 10 58802 Balve

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Mellen

Balve, den 06.01.2024

Außerordentliche
Jagdgenossenschaftsversammlung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine außerordentliche Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mellen findet am Freitag, den 19.01.2024, um 19.00 Uhr, im Kaminraum der Schützenhalle Mellen, Balver Straße 10, in 58802 Balve-Mellen, statt. Hierzu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Vorstellung der potentiellen Pächter zur Abstimmung
2. Abstimmung zur Auswahl des neuen Jagdpächters
3. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die sich im GJB Mellen befinden.

Wer einen anderen Jagdgenossen vertritt, hat vor Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Vedder-Stute, Vorsitzender JG Mellen

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.